

Beschluss
zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Groß Methling als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Groß Methling hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Groß Methling am ~~28.07.2019~~ gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Groß Methling, Gemarkung Groß Methling, Flur 1, Flurstück 21 mit einer Größe von 6.290 m² wird der westliche Friedhofsteil (laut Grafik) mit einer Größe von 1.981 m² zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

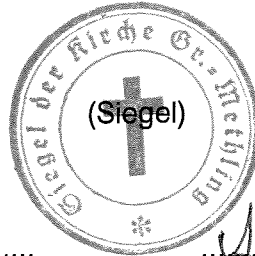
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 28.02.2019.



A. Uhlig
(Unterschrift)

A. Rodenberg
(Unterschrift)

ALEXANDER UHLIG
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

ANSELM RODENBERG
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates